

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
25.03.2024

Unser Zeichen
2024-001729-01-OGZ

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl
030/5150-██████

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
21.03.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates

Geschäftsführer

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Petkus - Beteiligung gem. § 4 (1) BauBG

Sehr geehrter ██████████,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WG: [EXTERN] „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG



Von Leitung-Bauamt, Gemeinde Am Mellensee <Leitung-Bauamt@mellensee.de>
An [REDACTED]@gku-se.de [REDACTED]@gku-se.de
Datum 2024-03-26 11:13

1_Bekanntmachung_B_rgerbeteiligung.pdf (~197 KB) 2_Vorentwurf_Planzeichnung.pdf (~485 KB) 3_Vorentwurf_Begr_ndung.pdf (~2,5 MB)
 4_Vorentwurf_Umweltbericht.pdf (~1,7 MB) Anschreiben_FB_PV_Baruth_Petkus_20240321.pdf (~217 KB)

Sehr geehrter [REDACTED]

Vielen Dank für die Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark! Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Am Mellensee und auch keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Seitens der Gemeinde Am Mellensee werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Wir wünschen Ihnen für die Umsetzung viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[REDACTED]
[REDACTED] - Bauamt
Gemeinde Am Mellensee
Zossener Straße 21c
15838 Am Mellensee

Tel.: 033703/[REDACTED]
Fax: 033703/[REDACTED]
E-Mail: leitung-bauamt@mellensee.de
www.gemeinde-am-mellensee.de

Die angegebene E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Diese E-Mail und alle eventuellen Anlagen sind nur für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein und auch nicht ein Angestellter oder Vertreter, der für die Weiterleitung dieser Nachricht an den beabsichtigten Empfänger verantwortlich ist, weisen wir Sie darauf hin, dass jede Weiterleitung, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung dieser Nachricht oder ihrer Anlagen nicht zulässig ist. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben sollten, bitten wir Sie, den Absender zu informieren und die Nachricht inklusive Anlagen von Ihrem Computer zu löschen.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sekretariat, Gemeinde Am Mellensee <sekretariat@mellensee.de>
Gesendet: Freitag, 22. März 2024 10:07
An: [REDACTED] Bauamt, Gemeinde Am Mellensee <[\[REDACTED\]@mellensee.de](mailto:[REDACTED]@mellensee.de)>
Cc: [REDACTED], Gemeinde Am Mellensee <[\[REDACTED\]@mellensee.de](mailto:[REDACTED]@mellensee.de)>
Betreff: WG: [EXTERN] „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
-Sekretariat-

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] <buero-berlin@gku-se.de>
Gesendet: Freitag, 22. März 2024 09:50
An: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de
Betreff: [EXTERN] „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

ACHTUNG: Externer Absender. Klicken Sie erst dann auf Links oder Anhänge, nachdem Sie die Vertrauenswürdigkeit geprüft haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GKU Standortentwicklung GmbH wurde gemäß § 4b BauBG mit der Verfahrensdurchführung für B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark beauftragt.

Wir bitten Sie um Prüfung, inwieweit Ihre Belange berührt werden sowie sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauBG zu äußern.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Nur per E-Mail: buero-berlin@gku-se.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-0610-24-BBP	█	0228 5504-█	baludbwtoeb@bundeswehr.org	22.04.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.03.2024 - Ihr Zeichen: Ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

█



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

- RÜCKANTWORT -

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

- Formblatt -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt Baruth/Mark

[] Flächennutzungsplan:

[X] **Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark**

[] Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

[] sonstiges : _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: **26.04.2024**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Facilitymanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 60676 [REDACTED]
Telefax: 0335 60676 [REDACTED]
Bearbeiter: [REDACTED]
[REDACTED]@blb.brandenburg.de
Gesch.-Z.: FM LM-MF 2012/PETK-TÖB

Keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

Sonstiges:

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass ich auf der Seite 1 der Begründung einen kleinen Fehler entdeckt habe. Unter der Überschrift steht „Der Geltungsbereich liegt in der Flur 1 in der Gemarkung Petkus“. Hier müsste „Flur 1“ in „Flur 7“ geändert werden.

Frankfurt (Oder),

19.04.2024

Datum,



Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen (BLB)
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

JKU Standortentwicklung GmbH

Albertinenstr. 1
13086 Berlin

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 03 37 02 / 211 [REDACTED]
Durchwahl: 03 37 02 / 211 [REDACTED]
Telefax: 03 37 02 / 211 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 16. April 2024

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2024:152

Vorentwurf Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter [REDACTED],

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

In der gesamten Teilfläche 1 (West) und in der gesamten Teilfläche 3 (Südost) des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) In manchen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin (Fpl. Petkus 14).
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken (BD 130349).

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom November 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 erlaubnispflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

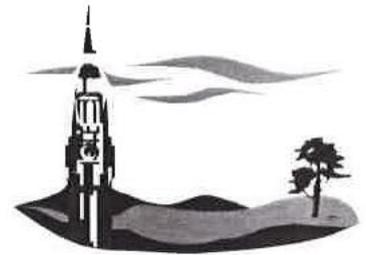
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kopie an - Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde

Amt Dahme/Mark

mit den amtsangehörigen Gemeinden
Dahmetal, Ihlow, Niederer Fläming und
der **Stadt Dahme/Mark** mit historischem Stadtkern



Der Amtsdirektor

Amt Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49, 15936 Dahme/Mark

Stadt Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

ausschließlich per Mail an:
[redacted]@stadt-baruth-mark.de

Bauamt

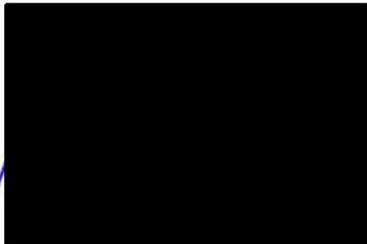
Auskunft: [redacted]
E-Mail: [redacted]@dahme.de
Telefon: 035451 [redacted]
Telefax: 035451 [redacted]
Datum: 22.03.2024
Aktenz.:

Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth

Hier: Stellungnahme des Amtes Dahme/Mark für die amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow, Niederer Fläming und Stadt Dahme/Mark im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Amtes Dahme/Mark werden durch die oben aufgeführte Bauleitplanung nicht berührt, dem Planvorhaben wird zugestimmt.



ung

Postanschrift
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark
Außenstelle
Lichterfelde 1a
14913 Niederer Fläming
E-Mail:
DE-Mail:

Öffnungszeiten
Di 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:30 Uhr
Do 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 09:00 - 12:00 Uhr
amt@dahme.de
info@dahme.de-mail.de

Bankverbindungen
MBS Potsdam
VR-Bank Lausitz eG.
DKB Berlin
Gläubiger-ID:

IBAN: DE83 1605 0000 3630 0200 70 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE36 1806 2678 0003 0080 10 BIC: GENODEF1FWA
IBAN: DE07 1203 0000 0000 4167 19 BIC: BYLADEM1001
DE39ZZZ00000306951

Re: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG {1544422}



Von DNS:NET Team Leitungsauskunft <leitungsauskunft@dns-net.de>
Absender DNS:NET Team Leitungsauskunft <leitungsauskunft@dns-net.de>
An <buero-berlin@gku-se.de>
Datum 2024-04-08 08:45

 Kabelschutzanweisung_DNSNET.pdf (~183 KB)

Antworten Sie ÜBER DIESE ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen

Ihre Anfrage / Ticket 1544422: Re: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstrasse 23 · 10969 Berlin ·
<http://www.dns-net.de>
Hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Berlin (Charlottenburg), HRB 248716 B
Steuernummer: DE 813110115
Geschäftsführer: [REDACTED]

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie [hier](#) Zugriffs Code 1544422ujfxkq

Hinweis Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

Notice This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

JKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
[REDACTED]
Telefon:
069 8062 [REDACTED]
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/PB24BB_
023-2024
Fax:
069/8062-[REDACTED]
UST-ID: DE221793973

Potsdam, 10. April 2024

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 21.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]

AW: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2024-5505 ID[|#1695324880#71841617#76a01a4#]

Von ToeB-Verfahren@ewe-netz.de <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>
An <buero-berlin@gku-se.de>
Antwort an <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>
Datum 2024-04-02 14:27

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] unter der folgenden Rufnummer: 0151-[REDACTED]

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: [REDACTED]

Geschäftsführung: [REDACTED]

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: [REDACTED] <buero-berlin@gku-se.de>

Empfangen: 22.03.2024, 09:53

An: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de

Betreff: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> die GKU Standortentwicklung GmbH wurde gemäß § 4b BauGB mit der
> Verfahrensdurchführung für B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk
> Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark beauftragt.

> Wir bitten Sie um Prüfung, inwieweit Ihre Belange berührt werden sowie

> sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

> Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

> Die Planzeichnung, Begründung sowie Umweltbericht finden Sie im Anhang

> sowie unter:

>

> <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/index.php>

>

> Wir möchten Sie bitten, sich gemäß §4(1) und §2(2) BauGB bis

> einschließlich 26.04.2024 zum vorliegenden Vorentwurf zu äußern.

>

> --

> Mit freundlichen Grüßen,

>

> [REDACTED]
> Geschäftsführer Planung

>

> GKU Standortentwicklung GmbH

> Albertinenstraße 1, 13086 Berlin

> Tel.: +49 (0) 30 - 9237 [REDACTED]

> Mobil: 0176 - [REDACTED]

> Fax: +49 (0) 30 - 9237 [REDACTED]

> [REDACTED]@gku-se.de

> buero-berlin@gku-se.de

>

> Geschäftsführer: [REDACTED]

> Sitz der Gesellschaft: Berlin



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1

13086 Berlin

per E-Mail an: buero-berlin@gku-se.de

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-
7002/188+4#156833/2024
Hausruf: +49 33746 [REDACTED]
Fax: +49 331 [REDACTED]
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 25.04.2024

Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan

B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den Vorentwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes zu entnehmen ist,
sind für Errichtung und Betrieb des Projektes keine Flächen betroffen, die der
Waldeigenschaft entsprechend Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
§ 2 unterliegen; somit sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.

Soweit erkennbar, wurde für die Errichtung des Teilbereiches 3 die geplante und
tlw. schon umgesetzte Anlage von Erstaufforstungsflächen berücksichtigt.

Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu
errichtenden Solarmodule zu angrenzenden, bereits vorhandenen oder geplanten
Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl
aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch
vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als
auch nicht die Solarmodule beschädigen können.

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden.

Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

████████████████████

Dieses Dokument wurde am 25.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

AW: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark

Von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Absender [REDACTED]@gascade.de
An buero-berlin@gku-se.de <buero-berlin@gku-se.de>
Datum 2024-04-10 09:32

WG_„Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth_Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem_ §4(1) und §2(2) BauBG.msg (~5,1 MB)
 BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021 (002).pdf (~228 KB) Digitale Signatur (~8 KB)

Aktenzeichen: 20240410-092224

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. Dies gilt im Besonderen für die Kabelverlegung von den Geltungsbereichen / Bauflächen zu den Anschlusspunkten an das Stromnetz.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz Grundverordnung (DS GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20240410-
092224_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

GKU Standortentwicklung GmbH
 [REDACTED]
 Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Ansprechpartner [REDACTED]
 Telefon 0341 3504 [REDACTED]
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 03330/24
 Reg.-Nr.: 03330/24

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 27.03.2024

Bebauungsplan „FPVA Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark -Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 E-Mail mit Download-Link 21.03.2024 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan „FPVA Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark -Vorentwurf**

PE-Nr.: 03330/24

Reg.-Nr.: 03330/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

GKU Standortentwicklung GmbH
 [REDACTED]
 Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Ansprechpartner [REDACTED]
 Telefon 0341/3504 [REDACTED]
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 03474/24
 Reg.-Nr.: 03474/24

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 02.04.2024

Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 E-Mail mit Download-Link 22.03.2024 VNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITEN INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“
der Stadt Baruth/Mark - Vorentwurf**

PE-Nr.: 03474/24

Reg.-Nr.: 03474/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1
14086 Berlin

Nur per mail: buero-berlin@gku-se.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: 
Gesch.-Z.: GL 5.13-46151-002-0210/2024
Tel.: 0331-866-
Fax: 0331-866-
matthias.vogel@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 23. April 2024

Planung/Vorhaben: **Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ (Entwurf, Stand: 15.11.2023)**
Gemeinde / Ortsteil: Baruth/Mark / Petkus
Kreis: Teltow-Fläming
Region: Havelland-Fläming

Ihre Anfrage vom 21.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anpassung an Ziele der Raumordnung ist nur unter u.g. Voraussetzungen möglich |

Erläuterungen:

Mit der Planung (3 Teilflächen, ca. 40 ha) soll ein Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Petkus gesichert werden.

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Darstellungen. Dem Vorhaben stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI HF 3.0) liegt als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden. Die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfor-

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60076-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

dernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Plan-
karte des Regionalplan-Entwurfes enthält für den Geltungsbereich des BP keine Darstellungen. Mit Inkrafttre-
ten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen am 1. Februar
2023 konnte das mit dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 verfolgte Konzept zur räumlichen
Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch Wind-Eignungsge-
biete, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches herbeigeführt werden
sollten, nicht mehr weiterverfolgt werden.

Die Planbegründung ist entsprechend zu korrigieren.

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Aufgrund bundesrechtlicher Regelung erfolgt im Regionalplan zukünftig die Ziel-Festlegung von Vorranggebie-
ten Windenergie. Auf diesen Planentwurf wird in der Planbegründung nicht eingegangen. Sie ist entsprechend
zu ergänzen. Planungen, die dieser Vorrang-Festlegung widersprechen, sind raumordnerisch unzulässig.
Zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung soll nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens im Juni
2024 der Satzungsbeschluss gefasst werden. Danach liegen für die Region Havelland-Fläming in Aufstellung
befindliche Ziele der Raumordnung zur Windenergienutzung vor, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfor-
dernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Plan-
begründung ist im Hinblick auf die aktuelle Sach- und Rechtslage im Hinblick auf den sachlichen Teilregionalplan
Windenergienutzung 2027 zu aktualisieren.

Die Teilfläche SO 1 überschneidet sich größtenteils, die Teilfläche SO 3 vollständig und die Teilfläche SO 2
nur geringfügig mit dem Vorranggebiet Windenergie 31 „Petkus/Wahlsdorf“ (Z). Die Planung der Freiflächen –
Photovoltaikanlage steht daher nicht im Einklang mit diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

Mit Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der
Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstim-
men.

**Der Umgriff der Teilflächen des Plangebietes ist dahingehend anzupassen, dass eine Überschneidung
mit dem Vorranggebiet Windenergie 31 „Petkus/Wahlsdorf“ ausgeschlossen ist.**

Wir verweisen diesbezüglich auch auf den Umstand, dass gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz¹
(WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz² (BbgFzG) im Land Brandenburg Windenergiege-
biete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen sind. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 min-
destens 1,8 % bzw. bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2% der Regionsfläche als Windenergiegebiete in den
Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windener-
gienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Windenergieanlagen
dann grundsätzlich³ nur noch in den Windenergiegebieten errichtet werden, d. h., in den Vorranggebieten der
Regionalplanung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne. Eine Redu-
zierung dieser Kulisse aufgrund entgegenstehender kommunaler Planungen würde den Zielsetzungen des
WindBG und BbgFzG entgegenstehen.

**Im weiteren Verfahren zur Planung ist daher eine enge Abstimmung mit der Regionalen Planungsge-
meinschaft Havelland-Fläming erforderlich.**

¹ Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom
26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG), GVBl. I, Nr. 3, 2023

³ Sonstige Vorhaben können im Einzelfall gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)
- Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 15.06.2023, öffentliche Auslegung vom 10.08. bis 10.10.2023, im Internet aufrufbar unter <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/>

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 74.21.47-20-563
Telefon: 0355 / 48 640 - [REDACTED]
Telefax: 0355 / 48 640 - [REDACTED]
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 9. April 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 22. März 2024 - Klünder

Anhörungsfrist: 26. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

**Außenstelle
Cottbus**

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: [REDACTED] 34217/2024/254
Telefon: 03342 / 4266 [REDACTED]
Fax: 03342 / 4266 [REDACTED]
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 08.04.2024

**Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt
Baruth/Mark OT Petkus**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 22. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Außenstelle Cottbus • Gulbener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 2 und 4 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://rechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/30+22#149444/2024
Hausruf: +49 355 4991-[REDACTED]
Fax: +49 331 27548-[REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 22.04.2024

**Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Ba-
ruth/Mark**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 21.03.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 11/2023
- Planzeichnung, 11/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 22.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark
Ansprechpartner*In:	██████████, Tel.: 0355-██████████ TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth, Ortsteil Petkus. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 40ha und ist in drei Teilflächen untergliedert. In diesem Zusammenhang werden drei sonstige Sondergebiete (SO) „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet liegt zwischen der Ortslage Wahlsdorf, Liepe und Petkus. Mittig von den drei geplanten Sondergebieten befindet sich die Siedlung Lochow. Das Plangebiet wird durch asphaltierte Wirtschaftswege erschlossen. Der Antragsgegenstand liegt in bzw. angrenzend zu einem Windeignungsgebiet. Es bestehen Vorbelastungen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Die Nutzung der Siedlung Lochow ist näher zu erläutern. In der Topographischen Karte (S.1, Begründung) wird die Signatur einer Wohnbaufläche verwendet. Aus den aktuellen Luftbildern kann ebenfalls keine eindeutige Zuordnung der Nutzung erfolgen.

Geräusche

Der Aussage in der Begründung (S. 19), dass „die Photovoltaikanlage immissionsfrei arbeitet“ wird widersprochen. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schalleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.

Die Vorbelastung der Windenergieanlagen ist in die Bewertung einzustellen. Die zulässigen Richtwerte gem. TA Lärm an den Immissionsorten in Petkus werden bereits in der Bestandsituation überschritten¹. Die Nutzung und Schutzwürdigkeit der Siedlung Lochow ist näher zu erläutern und eindeutig zu klären. Gem. den Planungsgrundsätzen ist eine Verschlechterung der Immissionssituation auszuschließen. In der Begründung und im Umweltbericht ist eine Bewertung zu ergänzen.

3. Fazit

Ein abschließendes Votum des LfU wird nach eindeutiger Klärung der Nutzung der Siedlung Lochow in Aussicht gestellt. Die Bewertung im Umweltbericht zu den Emissionen der Photovoltaikanlage ist zu überarbeiten. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 22.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/5.7 am Standort Buckow im Landkreis Teltow-Fläming, GICON, Stand: 25.08.2021

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark, LK TF
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)
Telefon:	033201 ██████████
E-Mail:	██████████@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

gen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU sind gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen**.

Redaktioneller Hinweis

Im Umweltbericht Seite 11 „Wasserschutz“ ist die Rede von einem Überschwemmungsgebiet der „Wrau“ - etwa 490 m südwestlich des geplanten Standortes der WEA 1.

Dieser Hinweis ist für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan nicht zutreffend.

Der Textabschnitt sollte korrigiert u. angepasst werden.

Dieses Dokument wurde am 04.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Mail: 16.04.24

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV
Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16.04.2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenz.: 83.1.1/0324/0654

D IV / A 80
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]

- im Hause -

Bebauungsplan (BP) „Freiflächenphotovoltaikanalage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte [REDACTED]

der Vorentwurf zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (BP) der Stadt Baruth/Mark mit Stand vom 15.11.2023 lag dem Landwirtschaftsamt zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grundsatz keine Bedenken. Da sich der Geltungsbereich des BP auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erstreckt, sind durch das Vorhaben u. a. landwirtschaftliche Belange betroffen.

Die Flächen im Plangebiet unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Bodennutzungsart Ackerland und befinden sich überwiegend im Eigentum des Bewirtschafters. Das in Teilfläche 2 (teilweise) enthaltene Flurstück 41 befindet sich im Gemeindeeigentum und ist Bestandteil der betroffenen Bewirtschaftungseinheit.

Laut vorliegenden Unterlagen und entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 soll mit Umnutzung der Flächen eine eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden. Auf ein Nutzungskonzept hinsichtlich einer möglichen landwirtschaftlichen Sekundärnutzung wird nicht näher eingegangen. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen und eine solche Nutzung kann Bestandteil des gesamtbetrieblichen Entwicklungskonzeptes sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit Aufgabe der hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung eine agrarbeihilferechtliche Förderfähigkeit der Ackerflächen beeinträchtigt ist.

Es wird von einer minimalen Flächenversiegelung durch das Vorhaben ausgegangen. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Folgenutzung nach Betriebsende der geplanten Freiflächenphotovoltaikanalage (PVFFA) ist unter bestimmten Voraussetzungen gegeben und entsprechende Regelungen sind hinsichtlich einer etwaigen Rückumwandlung zu beachten. In Folge daraus kann eine Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit für den oder auch nachfolgende Bewirtschafteter entstehen.

Insgesamt werden die drei Teilflächen so geplant, dass die Erschließung über bestehende Straßen erfolgen soll und ein weiterer Flächenentzug vermieden wird. Durch das Vorhaben ist eine gewisse Zerschneidung der Ackerflächen gegeben, jedoch sind Einschränkungen in der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erkennbar.

Zu ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden nach vorliegenden Unterlagen keine konkreten Angaben gemacht. Hinsichtlich dessen ist zu beachten, dass bei einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

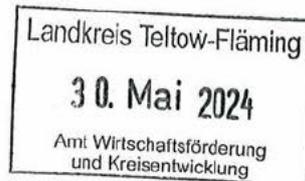


Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 29.05.2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 [REDACTED]
Aktenz.: 63/34/10301/24/DK

Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]



Petkus, B-Plan "Freiflächenphotovoltaikanlage Petkus"

Sehr geehrte [REDACTED],

hiermit möchte ich Ihnen die Antwort auf Ihr Schreiben vom 27.3.2024 zukommen lassen.

Unmittelbar südlich an die Fläche SO1 angrenzend liegt das ortsfeste Bodendenkmal 130349 „Burgwall der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters; Siedlung der Bronzezeit“, deren Schutz durch das "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (BbgDSchG) geregelt ist. Die exakte Ausdehnung des Bodendenkmals ist bisher nur nach Osten hin durch Ausgrabungen ermittelt worden.

Entsprechend der beiliegenden Kartierung ist Bodendenkmal in die weiteren Pläne zu übernehmen und mit der Signatur „BD“ zu kennzeichnen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich das Bodendenkmal noch weiter nach Norden und somit in die Fläche SO1 des geplanten Solarparks erstreckt. Da dort mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen zu rechnen ist, mache ich auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Im Südabschnitt der Fläche SO1 muss eine bauvorbereitende archäologische Voruntersuchung stattfinden. Ziel ist es, die Ausdehnung des Bodendenkmals und den Erhaltungszustand der Bodendenkmalsubstanz festzustellen und zu ermitteln, welche Auswirkungen die Errichtung des Solarparks auf die Bodendenkmalsubstanz hat. Gegebenenfalls sind weitere bauvorbereitende archäologische Dokumentationsarbeiten notwendig.

Für alle Arbeiten, die in den Untergrund und somit in das Bodendenkmal eingreifen, muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden (§§ 9 Abs. 1 und 19 Abs. 1 BbgDSchG). Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz orientiert vor allem auf den Erhalt und Schutz von Bodendenkmalsubstanz (§§1, 2 und 7 BbgDSchG). Dies bedeutet, dass bei beabsichtigten Arbeiten möglichst nicht tiefgründig in das Erdreich und damit in das

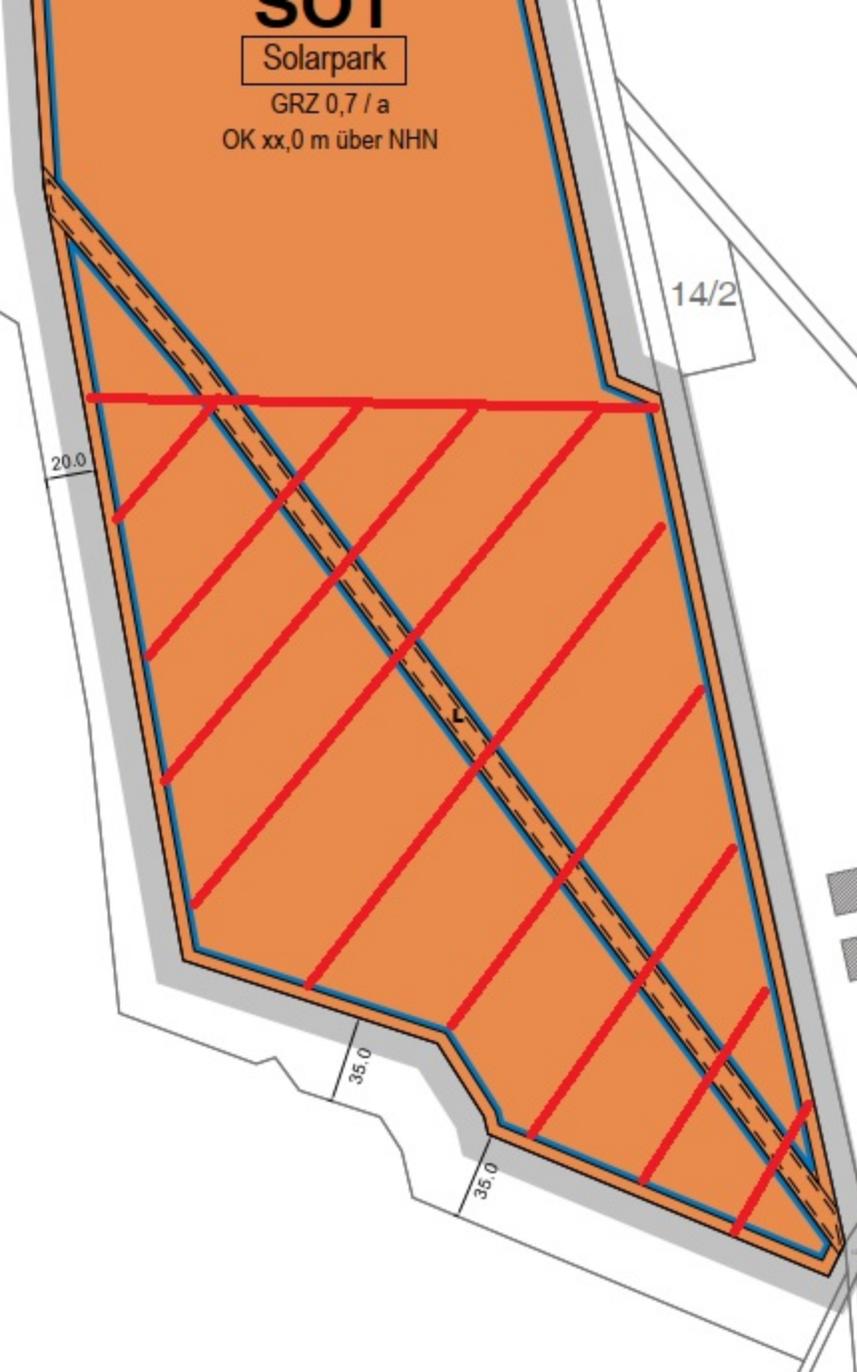
Bodendenkmal eingegriffen werden sollte. Entsprechende Planungen sind frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Müssen im Rahmen von Erdeingriffen archäologische Dokumentationsarbeiten stattfinden, so sind diese durch den Vorhabenträger zu veranlassen und im Rahmen des Zumutbaren zu finanzieren (§7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Freundliche Grüße



S01
Solarpark
GRZ 0,7 / a
OK xx,0 m über NHN



14/2

57

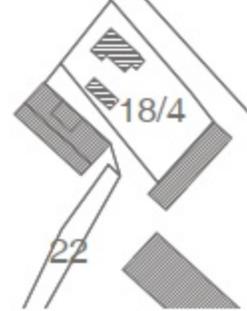
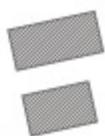
20.0

14/1

58

35.0

35.0



18/4

22

Mail: 03.04.24

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 3. April 2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenz.: 5337 03/01-030/24

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung
u. Kreisentwicklung

Bebauungsplan (BP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen folgende am 28. März 2024 eingegangene Unterlage zu Grunde:

Anschreiben der GKU Standortentwicklung GmbH an den Landkreis Teltow-Fläming vom 21.03. 2024 zum B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus der Stadt Baruth/Mark – frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB einschließlich elektronisch einsehbarer Unterlagen.

Stellungnahme

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark.

[REDACTED]

Hand: 16.04.24

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I

Hauptamt / Infrastrukturmanagement

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16. April 2024

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608-[REDACTED]

Aktenz.: 10.ISM-Ma 24/128

Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt

[REDACTED]



Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement

Sehr geehrte [REDACTED]

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.

[REDACTED]

Mail: 26.04.24

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 24.04.2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer:
Telefon: 03371 608 [REDACTED]
Aktenz.: 40771/24/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
[REDACTED]



Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark, OT Petkus

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 28. März 2024 in der UNB eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Vorentwurf vom (Stand: 15. November 2023)
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom (Stand: November 2023)
- Umweltbericht zum Vorentwurf vom (Stand: 15. November 2023)

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
 Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) **Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:**

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) **Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet werden; die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.

Es ist eine aktuelle Biotopkartierung (nach LUGV 2011) durchzuführen und vorzulegen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG).

Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der UB. Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte.

Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG – Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9).

zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:

2.1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

2.1.1. Arten- und Biotope

Für Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig gleichwertige eingriffsnahe (Ausgleich) oder nachrangig gleichartig an anderer Ort und Stelle (Ersatz) Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beeinträchtigung des Naturhaushalts wiederhergestellt und neu geschaffen werden muss. Die UNB empfiehlt – aufgrund der Erfahrungen aus den benachbarten B-Plänen – eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des BP. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen müssen sich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG im Naturraum „Fläming“ befinden.

2.1.2. Artenschutz

Bei der Bauleitplanung sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle europäischen Vogelarten sowie alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), einschließlich ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten, gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum voraus. Kartierungen und eine Artenschutzprüfung fehlen bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln, Reptilien und Amphibien ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind aufgrund vorliegender Altdaten und der vorhandenen Biotopausprägungen fachgutachterliche Kartierungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich:

- Brutvögel (Vorhabenfläche zzgl. 100 m) mindestens fünf Tagbegehungen;
- Horstkartierung der Waldflächen, Plangrenze zzgl. 300 m;
- Reptilien, mindestens fünf Begehungen;
- Amphibien, mindestens fünf Begehungen.

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹ Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) **Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**
- b) **Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:**

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsplan (LP): Bisher fehlen Aussagen zum LP in der Begründung zum BP-Vorentwurf. Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes (BP) liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 2001 vor. Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Es wird zwar auf die FNP-Änderung Energie 2017 Bezug genommen, die in diesem Verfahren erforderliche Fortschreibung des LP liegt der UNB jedoch nicht vor (Überarbeitung/Ergänzung, um die vollumfängliche fachliche Eignung des LP zu erlangen, erfolgte bisher noch nicht). In diesem Entwurf der Fortschreibung des LP wird für das Plangebiet im Wesentlichen auf die Errichtung von Windkraftanlagen abgestellt, das zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Wind-eignungsgebiet aus der Regionalplanung übernommen. Eine Bewertung und Wichtung der naturschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen fehlt und ist nachzuholen.

Somit widerspricht der BP-Entwurf gegenwärtig den Darstellungen des LP. Daraus resultiert zumindest eine Fortschreibung des LP als räumlicher Teilplan. Da der LP bereits aus dem Jahr 2001 und die Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014 stammt, ist ohnehin eine Aktualisierung geboten.

Der anzuwendende LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche dar. Die Flächen mit der Darstellung zum Erhalt von Baumreihen und Hecken grenzen unmittelbar an das Plangebiet und sollen laut Beschreibung erhalten bleiben. Insofern und aufgrund der Darstellung in der FNP-Änderung 2017 sollte eine Auseinandersetzung mit den Darstellungen des LP in der BP-Begründung unbedingt erfolgen.

2. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss. Bei Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht mehr anwendbar, weil sie bereits im B-Plan-Entwurf bzw. B-Plan nach den Vorschriften des BauGB bearbeitet wurde und das Vorhaben sich an die daraus erwachsenden Vorgaben zu „Vermeidung – Ausgleich – Ersatz“ halten muss. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der gemäß dem Bebauungsplan maximal zulässigen Eingriffsintensität so konkret wie möglich im B-Plan, Grünordnungsplan (GOP) oder in einem eigenständigen Fachgutachten (z.B. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag – LBP) zu prognostizieren, entsprechende Kompensationsflächen, -maßnahmen sowie der Zeitpunkt der Umsetzung sind zu benennen, im B-Plan (BP) verbindlich festzusetzen oder auf andere Weise zu sichern (z.B. städtebaulicher Vertrag). Ohne entsprechende Nachweise kann nicht sichergestellt werden, dass die Kompensation des gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG geplanten Eingriffes tatsächlich gegeben ist.

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

3. Die naturschutzrechtliche Prüffolge hinsichtlich der Kompensierung des Schutzgutes Boden (Versiegelung) beginnt mit einer möglichen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Entsiegelung von Boden; § 15 Abs. 2 BNatSchG). Nur wenn die Prüfung innerhalb der Stadt Baruth nachweislich ergab, dass keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung stehen, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Pflanzmaßnahmen o.ä. rechtlich zulässig (vgl. HVE, S. 34). Ein Abwägungsfehler könnte im Weiteren entstehen, wenn sich die Stadt sofort für eine Ersatzmaßnahme entscheidet, obwohl ein Ausgleich problemlos möglich wäre (§ 18 BNatSchG).
4. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.
5. Sollten Maßnahmen außerhalb des BP notwendig werden (z.B. für die Versiegelung oder den Artenschutz), sind diese zudem grundbuchrechtlich zu sichern. Der Nachweis sollte sinnvollerweise im Verfahren der TÖB § 4 Abs. 2 BauGB, spätestens aber vor Satzungsbeschluss gegenüber der UNB geführt werden.
6. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es u. a. verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unabhängig davon, ob sie durch die BaumSchVO TF oder eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind oder nicht.
7. Eventuell erforderliche und auszuweisende Verkehrsflächen im Geltungsbereich sind als 100%-ige Versiegelung anzusehen, da Verkehrsflächen bis zu 100 % versiegelt werden dürfen. Daher ist der Eingriff solcher Flächen auch zu 100 % auszugleichen. Andernfalls ist die geplante Versiegelung mit entsprechendem Faktor in den textlichen Festsetzungen explizit festzusetzen. Gleiches gilt für die geplante GRZ von 0,7. Sollte eine mögliche Überschreitung der GRZ um 50 v.H. nicht gewollt und dementsprechend nicht bilanziert sein, ist hier eine Überschreitung textlichen Festsetzungen explizit auszuschließen.
8. Laut Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m berücksichtigt werden.
9. Aus Sicht der UNB ist eine extensive Beweidung empfehlenswert. Um Bodenbrüter und ihre Gelege zu schützen, empfiehlt es sich, zwei der Flächen so einzuzäunen, dass der Zaun ca. 20 cm in den Boden eingelassen wird. Neben Vorteilen für Bodenbrütergelege zeichnen sich auch Vorteile für Beweider ab, da ein in den Boden eingelassener Zaun gleichzeitig vor Prädatoren schützt. Auf der dritten Fläche sollte der Zaun eine Bodenfreiheit von 10-15 cm gewährleisten. Diese Fläche wäre dann für Kleinsäuger weiterhin nutzbar.
10. Die Einsaat einer Saatgutmischung ist aus Sicht der UNB nicht unbedingt erforderlich, da i.d.R. genug Samenpotential im Boden vorhanden ist.

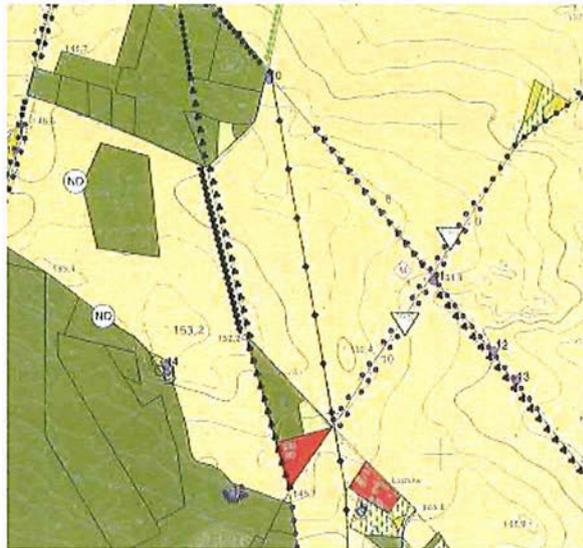
Mit freundlichen Grüßen



¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹ Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Anlage:



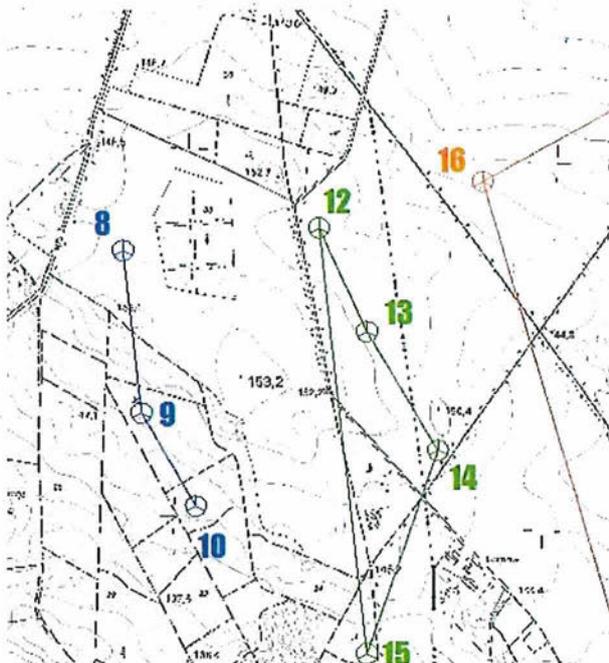
Bestand	Planung	
		Alleen
		Baumreihen, Grabenbepflanzungen
		Hecken, Windschutzstreifen

Auszug aus LP, 2001

Landwirtschaftsflächen

Ordnungsgemäße lw. Nutzung gem. §11(2) BbgNatSchG (Acker)

Auszug aus räumlicher Teilfortschreibung, 2014



Auszug aus Entwurf der LP-Fortschreibung, Stand 2016

Innerhalb der Sonderbauflächen wurden bisher insgesamt 21 WEA im Rahmen von immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geplant.

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

Biotopkartierung Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg, Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 und 2, Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 14476 Golm (geändert Stand 9. März 2011)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)

HVE

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 10 – 18 BbgNatSchG (Herausgeber Land Brandenburg- MLUR; Stand April 2009)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

¹Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Rev: 18.04.24

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat III
Ordnungsamt
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 19.04.2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenzeichen: 32.28/106-24

Dezernat IV
Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]



Im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 27.03.2024

Vorhaben: Bebauungsplan (BP) "Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus" der Stadt Baruth/Mark

Antragsteller: GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Produkt: 511010

Sehr geehrte [REDACTED]

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):

- aus brandschutztechnischer Sicht

a. (NB) Abstimmung der Flächen für die Feuerwehr mit der Brandschutzdienststelle

In der weiteren Planung sind Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und eine entsprechende Visualisierung zu übermitteln.

Die Feuerwehruzufahrt und die Bewegungsflächen sind gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen.

b. (NB) Nachweis der Löschwasserentnahmestellen bei der Brandschutzdienststelle

Rechtsgrundlage: § 3 Nr.1 WasSiG i.V.m. § 6 1.WasSV und § 14 BbgBO; § 3 (1) BbgBKG i.V.m. DVGW Arbeitsblatt W405

Aus § 3 (1) BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dem Arbeitsblatt „DVGW W 405“ ergeben sich erforderliche Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt. (Luftlinie, wenn keine unüberwindbaren Hindernisse [z.B. mehrere Straßenzüge, Bahngleise, geschlossene Bauweise etc.] dazwischenliegen, ansonsten tatsächliche Lauflänge).

Nach Tabelle 1 und der Annahme einer kleinen Ausbreitungswahrscheinlichkeit sind im Bebauungsplan 48m³/h Löschwasser über 2 Stunden vorzusehen.
Von den Wasserentnahmestellen muss jede Stelle des Solarparks im Umkreis von 300m liegen.

- aus Sicht der Unteren Jagdbehörde

(NF) Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“ hat das Potential Wildtierlebensräume zu zerschneiden.

Gemäß § 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sind in solchen Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die entsprechende Auswirkungen abmildern.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Gebiet des ökologischen Korridors Südbrandenburg. Dieser soll Tierarten in Ihren Wanderbewegungen unterstützen, genetischen Austausch einzelner Populationen fördern und er hilft bei der Verbreitung und Wiederansiedlung gefährdeter Arten.

Vor allem die Teilfläche 1, mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von annähernd 1000 m, stellt eine Barriere für Wanderbewegungen dar.

Gemäß der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (PV-FFA; Stand August 2023) sollen ab 500 m Anlagenlänge Querungshilfen für Großsäuger vorhanden sein. Ebenso ist ein Bodenabstand von 10-20 cm zwischen Zaun und Geländeoberkante einzuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Die möglichst mittig einzurichtende Querungshilfe sollte, analog der MAQ „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“, mindestens 50 m betragen, damit diese von den im Vorhabengebiet vorkommenden großen Säugetierarten angenommen wird. Eine zusätzliche Strukturierung der Querungshilfe fördert deren Akzeptanz bei den Wildtieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Mail: 18.04.24

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und
Denkmalschutzbehörde

Datum: 18.04.2024
Auskunft: [Redacted]
Zimmer: [Redacted]
Telefon: 03371 [Redacted]
Aktenz.: 63/03/01001/24

Landkreis Teltow-Fläming
Kreisentwicklungsamt
[Redacted]
Zinnaer Str. 34
14943 Luckenwalde

Landkreis Teltow-Fläming
23. April 2024
Amt Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

Vorentwurf Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“

Stellungnahme

Sehr geehrte [Redacted]

zum Bebauungsplan (BP) " Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus"
der Stadt Baruth/Mark,
Stand 15.11.2023
bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus
bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted Signature]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat IV
Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,
Verkehrslenkung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 22.04.2024
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenz.: 36.4-C240119

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
D IV / Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
[REDACTED]



Bebauungsplan (BP) für die Freifläche-Photovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth

Sehr geehrte [REDACTED]

Nach Prüfung gibt es aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde zum Vorhaben keine Einwände.

Ich möchte aber auf Folgendes hinweisen:

Für Baumaßnahmen, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, ist von der bauausführenden Firma rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs.6 StVO zu beantragen. Im Vorfeld dieser Antragstellung ist die Erlaubnis der betroffenen Baulastträger – beanspruchten Verkehrsfläche einzuholen.

Dabei ist zu beachten, dass unter öffentlichem Verkehrsraum nicht nur die Fahrbahn an sich zu verstehen ist. Vielmehr gehören dazu auch Baustellenzufahrten, Rad- und Gehwege, unbefestigte Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, und Parkplätze dazu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Datum: 19. April 2024

Auskunft:

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Zimmer:

Telefon:

Aktenz.:

03371 608-

510/24/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt

Im Hause

(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan (BP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 3 Abs. 1 S. 1, 1. HS BauGB und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB)

Antragsteller: GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1, 13086 Berlin

Gemarkung: Petkus

Flur: 7

Flurstücke: Teilbereich 1 (West): 25 (teilweise)
Teilbereich 2 (Nordost): 41, 44, 47, 55 und 56 (jeweils teilweise)
Teilbereich 3 (Südost): 18/2 (teilweise)

Es liegen folgende am 26. März 2024 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben
- Vorentwurf Begründung BP, Stand: 15.11.23
- Vorentwurf Umweltbericht, Stand: 11/23
- Vorentwurf Planzeichnung
- Bekanntmachung Bürgerbeteiligung
- Informationspflicht zur Datenerhebung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zur Ausweisung des o.g. BP, sofern die nachfolgenden Hinweise der unteren Behörden des Sachgebiets Wasser, Boden, Abfall berücksichtigt werden:

1. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Gemäß Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO werden folgende Festsetzungen und Hinweise bereits jetzt im B-Plan von Seiten der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde empfohlen:

Hinweise:

Sonstige Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB))

Zum Bodenschutz:

Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

Zur Entwicklung und Pflege:

Die nicht versiegelten Flächen im Plangeltungsbereich sind möglichst flächendeckend als artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland zu entwickeln. Für die Ansaat könnte ein gebietseigenes Saatgut nach FLL 2014 verwendet werden (Regiosaatgut, z. B. RSM Regio, aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet). Die Flächen sollten extensiv genutzt/gepflegt werden:

- durch regelmäßige Schafbeweidung (2-3 Weidedurchgänge/a, keine Standweide), bei Bedarf mit maschineller Nachpflege oder
- als zweischürige Mähwiese mit Abtransport des Mahdgutes (1. Schnitt ab Juni)

In den ersten drei Jahren wäre dann zur Herstellung des Zielzustands (artenreiches und standortgerechtes Extensivgrünland) eine dreischürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes erforderlich (ggf. eine Kombination aus Schafbeweidung und Mahd; kein flächiges Abschieben von Oberboden!). Diese extensive Grünlandnutzung/-pflege könnte für den kompletten Zeitraum der Nutzung des Gebietes als Solar-FFA durchgeführt werden.

Minimierung der Versiegelung

Betonfundamente und Befestigungen von Wegen sind zu vermeiden.

Minimierung der Erosion / Verringerung der Abflusskonzentration

Bei der Anlagenerrichtung sind Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen (vermindert auch die Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen).

Bodenschonender Betrieb

Auf synthetische Reinigungsmittel ist möglichst zu verzichten.

Sonstige Hinweise

Die Grundstücke Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 18/2, 25, 41, 44, 47, 55 und 56 sind gegenwärtig nicht im Altlastenkataster erfasst. Der Unteren Abfallwirtschafts- und

Bodenschutzbehörde liegen zurzeit keine Anhaltspunkte über das Vorhandensein von Altlasten- oder Altlastverdachtsflächen auf diesen Grundstücken vor.

2. Untere Wasserbehörde

Hinweise

Durch die Planung werden keine Belange oberirdischer Gewässer berührt. Die Betroffenheit des Vorhabens von wild abfließendem Wasser kann vernachlässigt werden (Betroffenheit nur Abflussbahnen unter 1 km²).

Unter Schutzgut Wasser ist u.a. die Niederschlagswasserableitung zu beschreiben bzw. ob Versickerungsanlagen notwendig sind oder das anfallende Niederschlagswasser breitflächig unter den Modultischen versickern kann und angrenzende Nachbarflurstücke nicht nachteilig beeinflusst werden (siehe § 54 BbgWG).

Rechtsgrundlagen

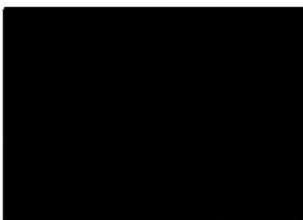
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28. Februar 2023, im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14)





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

JKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 101-B2_LU-
2201/11763+26#5942/2024

Verf.-Nr.: 4-72-24-14
Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.
Hausruf: +49 3544 40-[REDACTED]
Fax:
Internet: www.LELF.brandenburg.de
Iris.Reppmann@LELF.Brandenburg.de

Luckau, 02.04.2024

„Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem angezeigten Vorhaben stehen aus bodenordnerischer Sicht keine Gründe entgegen. Das Plangebiet ist von Verfahren nach dem LwAnpG oder FlurbG nicht betroffen.

Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass dem ständigen Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. So sind anstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich im angezeigten Plangebiet zu verwirklichen.

Flächen mit mehr als 30 Bodenpunkten sollten keiner anderen Nutzung unterworfen werden. Örtlich vorhandene Wegebeziehungen sollten weiterhin frei zugänglich bleiben und nicht umzäunt werden.

Zudem sind Belange der Agrarstruktur zu beachten und mit den vor Ort wirtschaftenden Agrarbetrieben abzustimmen und nachzuweisen (Flächenentzug, Bewirtschaftungshindernisse, Agrarförderung).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 02.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstszitz Referatsleiter/-in:
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33



GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1
13086 Berlin

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: 422.02
Hausruf: 03342 / 249-[REDACTED]
Fax: 03342 / 249-[REDACTED]
Internet: www.ls.brandenburg.de
[REDACTED]@LS.Brandenburg.de

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf
Verwaltungszentrum C
Bhf. Wünsdorf-Waldstadt: RE 5 und RE 7

Zossen, 19.04.2024

**Stellungnahme – B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“
der Stadt Baruth/Mark
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
(TF-024/24/PD-BP)**

Sehr geehrter [REDACTED],

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. B-Plan nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Der LS stimmt der Bauleitplanung grundsätzlich zu.

Das Vorhaben befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zu sich in Baulast des Landes befindlichen Bundes- oder Landesstraßen. Der Geltungsbereich wird über Gemeindestraßen bzw. Feldwege verkehrlich erschlossen.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs-Verfahren ist die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist der LS darauf hin, dass Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen im Außenbereich gebührenpflichtige Sondernutzungen nach § 8 in Verbindung mit § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbStrG) darstellen, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt baulich verändert werden oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Des Weiteren sind auch temporäre Baustellenzufahrten Sondernutzungen im Sinne der o. g. Paragraphen.

Der Antrag auf Sondernutzung ist in einem gesonderten Antrag beim LS, SG Straßenverwaltung zu stellen. Dem LS sind in jedem Fall Angaben über die Verortung der Zufahrt (Straße, Abschnitt, Kilometer), der Straßenverkehrsbelegung (Fahrzeugart und Umfang/ Fahrten pro Tag) vorzulegen.

Weitere Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag





Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: 4121-5108/02993LF/2024
Telefon: 03342 4266 [REDACTED]
Fax: 03342 4266 [REDACTED]
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: [REDACTED]@lbv.brandenburg.de

vorab per email an: buero-berlin@gku-se.de

Schönefeld, 26.04.2024

Vorentwurf zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 15.11.2023)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
Ihr Schreiben vom 21.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 15.11.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 15.11.2023).

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt in Baruth/Mark im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Im Umkreis bis 13 km befinden sich keine Landeplätze des Landes Brandenburg. Damit liegt das Planungsgebiet außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarpark“, noch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 4,5 m über Geländeoberkante, sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen für den zivilen Flugverkehr (insbesondere tieffliegende Rettungshubschraubereinsätze) wird die Verwendung reflexionsfreier Oberflächen der PV-Module vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 15.11.2023).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Dieses Schreiben wurde am 26.04.2024 von ■■■■■■■■■■ elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

B-Plan "Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus" der Stadt Baruth/Mark**Von** [REDACTED]@MSGIV.Brandenburg.de>**An** <buero-berlin@gku-se.de>**Kopie** [REDACTED]@MSGIV.Brandenburg.de>**Datum** 2024-04-24 15:36

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen.

Nach Durchsicht aller Unterlagen ist festzustellen, dass Belange des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) nicht berührt sind. Das MSGIV wird daher keine Stellungnahme zur Planung abgeben und verzichtet auf die weitere Beteiligung in diesem Verfahren.

Für zukünftige Beteiligungen weise ich Sie auf den Runderlass „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg“ vom 20. Oktober 2020 (ABl./20, Nr. 46, S. 1063) hin. Nach Punkt 3.1 ist eine formelle Beteiligung aller nur denkbaren Stellen zu vermeiden. Ich bitte daher bei zukünftigen Beteiligungen zu erörtern, warum man der Ansicht ist, dass das MSGIV betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Referat 11 (Justizariat)

Postfach 60 11 63

14411 Potsdam

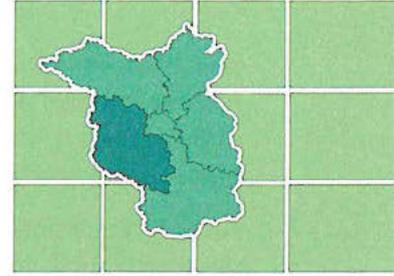
Telefon: 0331 866-[REDACTED]

Fax: 0331 27548-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@[msgiv.brandenburg.de](mailto:[REDACTED]@msgiv.brandenburg.de)Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1
13086 Berlin

Nur per E-Mail an: buero-berlin@gku-se.de

Bearbeiter:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
		@havelland-flaeming.de	7bj_10116_xh	24.04.2024

Planung: Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.03.2024 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •
Oderstraße 65, 14513 Teltow
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2. Regionalplanerische Belange

Der Abschnitt 2.3.2 der Planbegründung ist auf der Grundlage der vorstehenden formalen Hinweise zu aktualisieren. Die Plandokumente sowie die digitalen Geodaten des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 stehen auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Download zur Verfügung¹.

Das Plangebiet befindet sich fast vollständig im Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“. Nach Absatz 2 des Ziels des Sachlichen Teilregionalplans 2027 sind in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Es wird dazu auf die Sachverhaltsdarstellungen und Bewertung der Randnummern 292 und 325 der Planbegründung verwiesen.

Im weiteren Verfahren sollte dargestellt werden, wie die Vereinbarkeit der beabsichtigten Nutzung mit der Nutzung der Windenergie sichergestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Vorrang der Windenergienutzung nur dann Rechnung getragen ist, wenn sich für die Errichtung von Windenergieanlagen – auch im Falle des Repowerings oder der Verlagerung von Windenergieanlagenstandorten aus anderen Gründen – innerhalb des Vorranggebiets keine Einschränkungen ergeben.

Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft steht der Entwurf des Bebauungsplans nicht in Übereinstimmung mit der rechtswirksamen Änderung und Ergänzung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien (FNP Energie). Dieser Sachverhalt sollte in der Planbegründung dargestellt werden. Zudem sollte dargelegt werden, wie die Stadt diesen Sachverhalt bewertet und wie der Widerspruch aufgelöst werden soll.

¹ <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/verfahrensgegenstaendliche-unterlagen-zum-sachlichen-teilregionalplan-windenergienutzung-2027/>

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Inkrafttreten des beabsichtigten Bebauungsplans dazu führen kann, dass die betreffende Fläche nicht bzw. nachträglich nicht mehr auf das regionale Teilflächenziel nach dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 angerechnet werden kann. In der Folge könnte die Rechtswirkung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nach § 249 Ansatz 2 BauGB nicht eintreten bzw. nachträglich aufgehoben werden.





Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

JKU Standortentwicklung GmbH

Albertinenstr. 1
13086 Berlin

E-Mail vom 22.03.2024, Herr Klünder

██████████ | PTI 32, B1 | 2505-341402

+49 30 8353-██████████ @telekom.de

3. April 2024 | Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Guten Tag, ██████████,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Ortslage Petkus.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-██████████ zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.

Freundliche Grüße

i.A.

██████████

i.A.

██████████

AW: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG TÖB-2024-029

 **Von** Tyczka Energy - Technik KGV <technik.kgv@tyczka.de>
Absender [REDACTED]@tyczka.de
An [REDACTED] <buro-berlin@gku-se.de>
Datum 2024-04-18 12:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen den B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“.

Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt.

Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.

Freundliche Grüße



Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze

Office: +49 341 44641- [REDACTED]
[REDACTED]@tyczka.de

Service Center
Rosa-Luxemburg-Straße 27
04103 Leipzig

Team Office: +49 341 44641 [REDACTED]
Technik.kgv@tyczka.de

Blumenstr. 5, 82538 Geretsried



tyczka-energy.de [LinkedIn](#)

Sitz der Gesellschaft Geretsried

Amtsgericht München HRB 137175

Geschäftsführer: [REDACTED]

Für Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgen Sie bitte diesem [Link](#)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] <buro-berlin@gku-se.de>

Gesendet: Freitag, 22. März 2024 09:50

An: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de

Betreff: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

[Sie erhalten nicht häufig E-Mails von buro-berlin@gku-se.de. Weitere Informationen, warum dies wichtig ist, finden Sie unter <https://aka.ms/LearnAboutSenderIdentification>]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GKU Standortentwicklung GmbH wurde gemäß § 4b BauGB mit der Verfahrensdurchführung für B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark beauftragt.

Wir bitten Sie um Prüfung, inwieweit Ihre Belange berührt werden sowie sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

Die Planzeichnung, Begründung sowie Umweltbericht finden Sie im Anhang sowie unter:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/index.php>

Wir möchten Sie bitten, sich gemäß §4(1) und §2(2) BauGB bis einschließlich 26.04.2024 zum vorliegenden Vorentwurf zu äußern.

AW: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG



Von [REDACTED]@vtf-online.de
An buero-berlin@gku-se.de <buero-berlin@gku-se.de>
Datum 2024-03-22 11:33

Sehr geehrter [REDACTED],

unser Unternehmen ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH
Forststraße 16
14943 Luckenwalde

Tel. 03371 62 [REDACTED]
Fax 03371 62 [REDACTED]
Mobil 0151 [REDACTED]
info@vtf-online.de
www.vtf-online.de

Geschäftsführer: [REDACTED]
Handelsregister: Amtsgericht Potsdam HRB 4666
St.-Nr.: 050/126/00161
USt-ID: DE138603091

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sekretariat VTF <info@vtf-online.de>
Gesendet: Freitag, 22. März 2024 10:14
An: [REDACTED]@vtf-online.de
Betreff: WG: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

[REDACTED]
ist das bei Ihnen richtig?

VG

Sekretariat

i.A. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] <buero-berlin@gku-se.de>
Gesendet: Freitag, 22. März 2024 09:50
An: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de
Betreff: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung zum B-Plan gem. §4(1) und §2(2) BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GKU Standortentwicklung GmbH wurde gemäß § 4b BauGB mit der Verfahrensdurchführung für B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark beauftragt.

Wir bitten Sie um Prüfung, inwieweit Ihre Belange berührt werden sowie sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

Die Planzeichnung, Begründung sowie Umweltbericht finden Sie im Anhang sowie unter:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/index.php>

Wir möchten Sie bitten, sich gemäß §4(1) und §2(2) BauGB bis einschließlich 26.04.2024 zum vorliegenden Vorentwurf zu äußern.

--